

Entwurf des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. für ein Gesetz zur Förderung und Erhaltung der niederdeutschen Sprache

Präambel

Niederdeutsch ist eine Sprache des Landes Niedersachsen. Sie ist wesentliche Grundlage seiner kulturellen Vielfalt und seines kulturellen Reichtums. Deshalb verabschiedet der Landtag das nachfolgende Gesetz:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, die Pflicht des Landes zur Förderung und Erhaltung der niederdeutschen Sprache, die aus der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen in Europa und aus der Niedersächsischen Verfassung (Artikel 4, 6, 72 NV) folgt, näher zu konkretisieren.

§ 2 Niederdeutsch als Bildungs- und Kultursprache

Das Land Niedersachsen stellt sicher, dass bei der Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Bildungs- und Kulturaufgaben die niederdeutsche Sprache hinreichend berücksichtigt und gefördert wird.

§ 3 Niederdeutsch als Behördensprache

Allen niedersächsischen Bürgerinnen und Bürgern soll es ermöglicht werden, im Verkehr mit den Landesbehörden, den Behörden der Landkreise, Städte und Gemeinden sowie den der Aufsicht des Landes unterliegenden anderen Körperschaften und rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts die niederdeutsche Sprache zu verwenden. Ihre Anliegen sollen von den genannten Behörden dann auch in niederdeutscher Sprache beschieden werden.

§ 4 Organisatorische Vorkehrungen

Um die Erfüllung der in den §§ 2 und 3 genannten Ziele sicherzustellen, sind in allen Landesministerien, Landkreisen und kreisfreien Städten Niederdeutschbeauftragte und in allen Schulen entsprechende Fachobeleute zu bestellen. Daneben hat die gesamte niedersächsische Bevölkerung das Recht, die niederdeutsche Sprache zu erlernen; das Land gewährleistet die Ausbildung dafür geeigneter Fachkräfte.

§ 5 Form der Verkündung, Inkrafttreten

Das Gesetz wird in deutscher und niederdeutscher Sprache verkündet. Es tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.